

Jugendhilfeausschuss:

07.06.2021

Tagesordnungspunkt: 2

Festsetzung der Elternbeiträge für
Tageseinrichtungen im Westerwald-
kreis

Vorlage-Nr.:

0286/X

Sachlage:

Mit Beschluss vom 03.05.2010 hat der JHA letztmalig die Elternbeiträge in Kindertagesstätten angepasst. Diese sind seit 01.08.2010 gültig.

Durch die Einführung des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 zum 01.07.2021 müssen die Elternbeiträge angepasst werden, da die Betreuung in den Gruppenformen „kleine altersgemischte Gruppe“ und „Krippe“ wegfällt und zukünftig Kinder unter 2 Jahren auf sog. U2-Plätzen betreut werden.

Ab 01.07.2021 sind Beiträge für U2-Kinder und Beiträge für Schulkinder zu erheben. Alle anderen Kinder sind beitragsfrei.

Nach § 26 Abs. 3 KiTaG werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt.

Die Elternbeiträge sind aktuell gestaffelt nach Einkommen der Eltern und nach der Anzahl der Kinder. Dies soll so beibehalten werden. Jedoch sollen sowohl die Einkommensstufen als auch die Beiträge angepasst werden.

1) Einkommensstufen

Aktuell sind 5 Einkommensstufen vorgesehen.

Eine Auswertung aus dem Kalenderjahr 2019 zeigt, dass hier eine Anpassung erforderlich ist. 13,5 % der Eltern waren in Einkommensstufe 1; 3,2 % in Stufe 2; 2,5 % in Stufe 3; 10,3 % in Stufe 4 und 70,5 % in Stufe 5.

Die Einkommensstufen sind in dieser Höhe bereits seit 1999 (Eröffnung der ersten Hortgruppen im Westerwaldkreis) festgesetzt.

Um die Einstufung der Eltern in die einzelnen Stufen besser zu verteilen und den geänderten Einkommensverhältnissen der letzten Jahrzehnte gerecht zu werden, soll die Grenze jeder Einkommensstufe um 10% erhöht und zusätzlich 2 weitere Einkommensstufen eingeführt

werden. Die Schritte der einzelnen Einkommensstufen sollen gleich sein und jeweils 7.000,- € betragen.

Es werden folgende neue Einkommensstufen vorgeschlagen:
(Zugrunde gelegt wird das sog. bereinigte Nettoeinkommen)

Stufe	Einkommensgrenze aktuell		Einkommensgrenze ab 01.07.2021	
1	bis	19.000,00 €	bis	21.000,00 €
2	bis	25.000,00 €	bis	28.000,00 €
3	bis	31.000,00 €	bis	35.000,00 €
4	bis	38.000,00 €	bis	42.000,00 €
5	über	38.000,00 €	bis	49.000,00 €
6			bis	56.000,00 €
7			über	56.000,00 €

2 a) Elternbeiträge im U2-Bereich

Neben den Einkommensstufen sollen auch die Elternbeiträge angepasst werden. Im Bereich der U2-Kinder soll sich an den Personalkosten orientiert werden. Um die Elternbeiträge in den einzelnen Stufen sozialverträglich zu gestalten, wird vorgeschlagen, dass Eltern in der ersten Stufe 10% dieser Kosten tragen müssen. In Stufe 2 wären es 15%, in Stufe 3 20% usw. Eltern der Stufe 7 müssten damit 40 % der Personalkosten tragen. Wichtig hierbei ist, dass es sich um die reinen Erzieherkosten handelt. Kosten für die Leitung, für Praktikanten und Auszubildende, für Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte sowie sämtliche Sachkosten sind hier nicht enthalten.

Nach Rundung würden sich folgende Elternbeiträge ergeben:

Stufe	Einkommen		Elternbeitrag Krippe aktuell	Elternbeitrag U2 ab 01.07.21	Diff
1	bis	21.000,00 €	149,25 €	120,00 €	- 29,25 €
2	bis	28.000,00 €	194,25 €	180,00 €	- 14,25 €
3	bis	35.000,00 €	242,25 €	240,00 €	- 2,25 €
4	bis	42.000,00 €	287,25 €	300,00 €	12,75 €
5	bis	49.000,00 €	330,00 €	360,00 €	30,00 €
6	bis	56.000,00 €		420,00 €	
7	über	56.000,00 €		480,00 €	

Die Eltern in den niedrigen Einkommensstufen würden entlastet (um 29,25 € in Stufe 1) und die Beiträge für Eltern der oberen Einkommensstufen würden angemessen angepasst.

Die Nachbarkreise Neuwied, Altenkirchen und die Stadt Koblenz erheben ähnliche Beiträge. Die Höchstbeiträge liegen hier bei 495,- €, 473,- € und 430,- €.

Die Drittelung für Eltern mit mehreren Kindern soll beibehalten werden, sodass sich insgesamt folgende Beitragsgestaltung ergäbe:

Stufe	Einkommen bis	1-Kind-Fam.	2-Kind-Fam.	3-Kind-Fam.
1	21.000,00 €	120,00 €	80,00 €	40,00 €
2	28.000,00 €	180,00 €	120,00 €	60,00 €
3	35.000,00 €	240,00 €	160,00 €	80,00 €
4	42.000,00 €	300,00 €	200,00 €	100,00 €
5	49.000,00 €	360,00 €	240,00 €	120,00 €
6	56.000,00 €	420,00 €	280,00 €	140,00 €
7	über 56.000,00 €	480,00 €	320,00 €	160,00 €

Familien mit 4 und mehr Kindern wären beitragsfrei.

Wie bisher können Eltern mit geringem Einkommen einen Antrag auf Erlass oder Ermäßigung des Elternbeitrags stellen.

2 b) Elternbeiträge im Schulkind-Bereich

Neben den U2-Kindern sind die Schulkinder beitragspflichtig. Ab 01.07.2021 werden in 4 Horten Schulkinder betreut.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Betreuung im Hort. Die Betreuung im Hort soll weiterhin angeboten werden, den Ganztags-Bereich der Schulen jedoch nicht aushöhlen. Es wird auf den Nachrang des Anspruches gem. § 10 (1) SGB VIII gegenüber dem Schulrecht verwiesen.

Zunächst wird vorgeschlagen, die Einkommensstufen analog der Einkommensstufen im U2-Bereich festzusetzen. Im Jahr 2019 waren fast 78% der Eltern in den Stufen 1 und 5 eingruppiert, in den Stufen 2 bis 4 befinden sich nur ca. 22% der Eltern.

Um im Hort eine Mischung verschiedener Einkommensschichten weiterhin zu ermöglichen und den Hort nicht nur für Eltern mit höherem Einkommen zugänglich zu machen, wird vorgeschlagen, die Beiträge in der ersten Einkommensstufe nicht zu erhöhen. Stufe 1 soll um max. 0,75 € aufgerundet werden. Im Bereich der 1-Kind-Familie könnte der Beitrag dann 120,- € betragen und je Einkommensstufe um 40,- € steigen.

Die Elternbeiträge im Hort würden sich dann wie folgt verändern:

Stufe	Einkommen		Eltern-beitrag bisher	Eltern-beitrag ab 01.07.21	Diff
1	bis	21.000,00 €	119,25 €	120,00 €	0,75 €
2	bis	28.000,00 €	155,25 €	160,00 €	4,75 €
3	bis	35.000,00 €	193,50 €	200,00 €	6,50 €
4	bis	42.000,00 €	229,50 €	240,00 €	10,50 €
5	bis	49.000,00 €	264,00 €	280,00 €	16,00 €
6	bis	56.000,00 €		320,00 €	
7	über	56.000,00 €		360,00 €	

In den Nachbarkreisen liegen die Höchstbeiträge im Hortbereich bei 473,- € (Kreis Altenkirchen) und 495,- € (Stadt Neuwied). Der Kreis Neuwied bietet aktuell keine Hortplätze an.

Die Drittelung für Eltern mit mehreren Kindern soll beibehalten werden, allerdings wird vorgeschlagen, die Beträge auf volle 5,- € zu runden. Folgende Beitragsgestaltung würde sich ergeben:

Stufe	Einkommen bis	1-Kind-Fam.	2-Kind-Fam.	3-Kind-Fam.
1	21.000,00 €	120,00 €	80,00 €	40,00 €
2	28.000,00 €	160,00 €	110,00 €	55,00 €
3	35.000,00 €	200,00 €	135,00 €	70,00 €
4	42.000,00 €	240,00 €	160,00 €	80,00 €
5	49.000,00 €	280,00 €	190,00 €	95,00 €
6	56.000,00 €	320,00 €	215,00 €	110,00 €
7	über 56.000,00 €	360,00 €	240,00 €	120,00 €

Eltern mit 4 und mehr Kindern wären beitragsfrei.

Eltern mit geringem Einkommen können weiterhin den Erlass oder die Ermäßigung des Beitrags beantragen.

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege wurden mit Schreiben vom 05.03.2021 gemäß § 26 Abs. 3 KiTaG angehört.

Es wurden keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Elternbeiträge vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss setzt die Elternbeiträge für die Tagesbetreuung von U2-Kindern (Kinder unter 2 Jahren) im Westerwaldkreis ab 01.07.2021 wie folgt fest:

Stufe	Einkommen bis	1-Kind-Fam.	2-Kind-Fam.	3-Kind-Fam.
1	21.000,00 €	120,00 €	80,00 €	40,00 €
2	28.000,00 €	180,00 €	120,00 €	60,00 €
3	35.000,00 €	240,00 €	160,00 €	80,00 €
4	42.000,00 €	300,00 €	200,00 €	100,00 €
5	49.000,00 €	360,00 €	240,00 €	120,00 €
6	56.000,00 €	420,00 €	280,00 €	140,00 €
7	über 56.000,00 €	480,00 €	320,00 €	160,00 €

Familien mit 4 und mehr Kindern sind beitragsfrei.

Weiterhin setzt der Jugendhilfeausschuss die Elternbeiträge für die Tagesbetreuung von Schulkindern im Westerwaldkreis ab dem 01.07.2021 wie folgt fest:

Stufe	Einkommen bis	1-Kind-Fam.	2-Kind-Fam.	3-Kind-Fam.
1	21.000,00 €	120,00 €	80,00 €	40,00 €
2	28.000,00 €	160,00 €	110,00 €	55,00 €
3	35.000,00 €	200,00 €	135,00 €	70,00 €
4	42.000,00 €	240,00 €	160,00 €	80,00 €
5	49.000,00 €	280,00 €	190,00 €	95,00 €
6	56.000,00 €	320,00 €	215,00 €	110,00 €
7	über 56.000,00 €	360,00 €	240,00 €	120,00 €

Familien mit 4 und mehr Kindern sind beitragsfrei.